

Bayerischer Landtag
Tagung 1948/49

Beilage 2748

(Vergl. Beilagen 2487, 2641)

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über Abhandlung der Schulversäumnisse (Beilage 2487)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung geöffnet und beschlossen,

1. in § 4 Abs. 1 Satz 2 zu streichen;
2. § 4 Abs. 2 folgende Fassung zu geben:
Die Verfolgung verjährt in drei Monaten;
3. in § 5 Abs. 2 die Worte „einem Elternvertreter der Schulpflegschaft bzw. des Elternbeirats als Besitzendem“ durch die Worte „zwei Elternvertretern der Schulpflegschaft bzw. des Elternbeirats als Besitzenden“ zu ersetzen;
4. § 5 Abs. 3 folgende Fassung zu geben:
Bei Berufsschulen gehören neben den in Abs. 2 genannten Mitgliedern je ein von der zuständigen Berufsvertretung abgeordneter Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Schulausschuß an;
5. in § 7 Abs. 1 das Wort „Belangten“ durch das Wort „Verantwortlichen“ zu ersetzen;
6. § 7 Abs. 5 folgende Fassung zu geben:
Die Bußen fließen in die Schulkasse;
7. § 9 folgende Fassung zu geben:
 - (1) Erziehungsberechtigte, die der Vorschrift des § 1 Ziffer 1 vorsätzlich oder fahrlässig zu widerhandeln, werden — sofern das Verlangen auf Strafverfolgung ordnungsgemäß gestellt ist — mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder in besonders schweren Fällen mit Haft bestraft.
 - (2) Gegen Schulpflichtige über 14 Jahren, die aus eigenem Verschulden den Besuch des Unterrichts versäumen, werden Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz festgesetzt.
 - (3) Der Richter kann die Schulpflicht eines Jugendlichen, der im Laufe der drei letzten Schuljahre Schulversäumnisse von insgesamt mindestens einem Monat aufweist, entsprechend, jedoch höchstens um ein Jahr verlängern.
 - (4) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend;
8. Abschnitt IV — Verlängerung der Schulpflicht — zu streichen und Abschnitt V der Vorlage wie folgt zu fassen:

IV. Schlußbestimmungen

§ 10

§ 14 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 282) wird aufgehoben.

§ 11

Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 12

Das Gesetz tritt am 1. September 1949 in Kraft;

9. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert zu stimmen.

München, den 20. Juli 1949

Der Präsident:

(gez.) Hagen

Der Schriftführer:

(gez.) Bita Behner

Beilage 2749

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung folgendem

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Allmein und Genossen

die Zustimmung erteilt:

Die Staatsregierung wird ersucht, umgehend einen Gesetzentwurf über Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts dem Landtag vorzulegen.

München, den 20. Juli 1949

Der Präsident:

(gez.) Hagen

Der Schriftführer:

(gez.) Bita Behner